

Satzung der TIBETER FAMILIEN HILFE (TFH) Stiftung

Die Stiftung setzt sich für bedürftige Tibeter in ihrem Exilland Nepal ein. Sie unterstützt Familien in Form von Hilfe zur Selbsthilfe, vermittelt Patenschaften für Kinder und Jugendliche als Ausbildungsbeihilfe und ermöglicht ihnen dadurch den Besuch der tibetischen Schulen in Nepal. Die Stiftung hat einen Fonds für Kranke und Betagte, zur Erleichterung ihres Alltags. Bei Bedarf unterstützt die Stiftung Projekte zum Erhalt tibetischer Schulen, Kindergärten, Altenheime und Camps. Des Weiteren unterstützt die Stiftung das Dorfentwicklungsprojekt für Kashi in der Provinz Cham in Ost-Tibet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen **TIBETER FAMILIEN HILFE (TFH)**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Garmisch-Partenkirchen
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Kultur sowie der Religion. Die Stiftung verfolgt ferner mildtätige Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung der bedürftigen exiltibetischen Bevölkerung in Nepal und Tibeter in ihrer besetzten Heimat in Tibet. In dringenden Notsituationen wird auch Hilfe für andere Ethnien in Nepal gewährt.
 - Vermittlung von Patenschaften für Kinder und Jugendliche zum Besuch exiltibetischer Schulen in Nepal.
 - Unterstützung betagter und kranker Personen zur Erleichterung im Alltag und zur medizinischen Behandlung.
 - Unterstützung interner Projekte von tibetischen Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Flüchtlingscamps in Nepal.
 - Unterstützung eines Dorfentwicklungsprojekts in Kashi / Kham / Osttibet.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Barvermögen in Höhe von Euro 100.000,00 (in Worten: einhundert tausend Euro). Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert nicht dauernd und ungeschmälert zu erhalten, da die Stiftung als Verbrauchsstiftung gestaltet ist. Das Grundstockvermögen ist innerhalb von zehn Jahren, ab dem Tag der Anerkennung der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz zu verbrauchen. Das Grundstockvermögen soll je nach dem jährlichen Bedarf verbraucht werden. Auch Zustiftungen dürfen verbraucht werden.
Die Stiftung endet am 31.12.2026.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Grundstockvermögen zuführen.
- (3) Das Grundstockvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach vorstehendem Abs.1 verbraucht wird.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt als auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen (Stiftungsmittel)

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck
- a) aus dem Verbrauch des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)
 - b) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung

- c) aus Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind sowie
 - d) aus Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen)
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann dieser eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstands werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Sie gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Über die spätere Ergänzung des Vorstands entscheiden die Mitglieder des Vorstands durch Zuwahl (Kooptation). Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet, außer im Todesfall, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder Anordnung der Betreuung, durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist, oder durch Ablauf der Amtszeit.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Intern vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein. Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Aufstellung des Haushaltvorschlags der Stiftung
 - b) die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung, der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen, des jeweils zum Verbrauch bestimmten Teils des Grundstockvermögens, sowie der Zustiftungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks,
 - c) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

- d) die ordnungsgemäße Buchführung und die Sammlung der dazugehörigen Belege,
 - e) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht) und deren Vorlage für die Rechnungsprüfung an die Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - f) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9

Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes, Beschlüsse nach Absatz 2 einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 12) wirksam.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Beendigung zum 31.12.2026, bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 näher beschriebenen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat. Die(der) Anfallsberechtigte wird mittels Beschluss durch den Stiftungsvorstand bestimmt.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe und andere wichtige Änderungen, z. B. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 22.12.2016

Karin Berger
(Stifterin)

Die Änderung des § 7 Abs. 2 der Satzung wurde mit Schreiben der Stiftungsaufsicht vom 18.01.2019 genehmigt.